

753.1/67

STUDIENKOMMISSION FUER STRATEGISCHE FRAGEN

VERTRAULICH

5. Dezember 1967

Die Haltung der Schweiz gegenüber einem Nonproliferationsabkommen

I.

Die Studienkommission für strategische Fragen hat auf Grund eines Berichts ihres Arbeitsausschusses 1 "Nonproliferation und Nuklearpolitik" das Problem geprüft, welche Haltung die Schweiz gegenüber einem internationalen Vertragswerk zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Nuklearwaffen einnehmen soll. Sie stützte ihre Untersuchung auf die bisher bekannten Vorentwürfe für einen Nonproliferationsvertrag (NPT) und auf die gleichlautenden Texte eines Entwurfs, den die Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion am 24. August 1967 der Kommission der Achtzehn Nationen für die Abrüstung (ENDC) in Genf vorgelegt haben. Die Hauptfrage lautete, ob die Schweiz einem Atomsperrvertrag, wenn er zur Unterzeichnung offensteht, beitreten soll. Ferner war zu prüfen, welches die Haltung unseres Landes sein müsste, wenn eine Einigung in der Abrüstungskommission oder unter den Weltmächten über einen Vertragstext in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte.

Die Studienkommission für strategische Fragen hat, als ihre Arbeit im Wesentlichen vollendet war, von dem Aide-mémoire des Bundesrats zum Entwurf eines Nonproliferationsvertrags vom 24. August 1967, das dieser den Regierungen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika am 17. November 1967 überreicht hat, Kenntnis erhalten. Sie betrachtet sich deshalb der Aufgabe entzogen, sich ausdrücklich zum Text des Entwurfes selber zu äussern. Ihre Stellungnahme würde in dieser Beziehung nicht anders lauten als die des Bundesrates. Sie hat sich demnach darauf beschränkt, die allgemeinen Probleme der Beziehung der Schweiz zu einem Nonproliferationsabkommen zu untersuchen und zu beleuchten, und ihre Schlussfolgerungen in Leitsätze zusammenzufassen.

Die Studienkommission hat den Fragenkomplex wie folgt aufgegliedert:

1. Bedeutung und Wert der Nichtausbreitung der Nuklearwaffen
2. Wirkung der Unterzeichnung eines Nonproliferationsvertrags für die Schweiz
 - a) Einfluss auf die nationale Sicherheit
 - b) Einfluss auf Forschung, Entwicklung und Wirtschaft
 - c) Einfluss auf die Aussichten der Abrüstung
3. Wirkung eines Nichtbeitritts der Schweiz
4. Die Haltung der Schweiz im Falle des Nichtzustandekommens eines Nonproliferationsvertrags

- 2 -

II.

1. Bedeutung und Wert der Nichtausbreitung der Nuklearwaffen

Nichtausbreitung der Nuklearwaffen hat nicht überall die gleiche Wirkung; sie ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Verbesserung der politischen oder militärischen Stabilität. Es sind Fälle denkbar, in denen eine begrenzte Proliferation oder Dissemination sogar die Sicherheit einer Region erhöhen könnte, doch wird das eine Ausnahme sein.

Der Wert der Nichtausbreitung ist grösser in Regionen mit unstabilen Regierungen und mit Krisenherden. Dort würde das Entstehen von Nuklearwaffenstaaten eine viel grössere Wirkung ausüben als in stabilisierten Regionen. Umgekehrt ist die störende Wirkung von Proliferation oder Dissemination dort am geringsten, wo verantwortungsbewusste Regierungen bestehen und der status quo grundsätzlich von allen Nationen anerkannt wird. Eine solche Lage besteht, abgesehen von den besonderen Problemen der Bundesrepublik Deutschland, in Europa. Im Fall der Bundesrepublik gehört die Unstabilität aber in einen viel weiteren politischen Rahmen als den der Atombewaffnung.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist auch die ansteckende Wirkung einer Ausbreitung von Nuklearwaffen zu beurteilen. Diese ist in Europa geringer als in anderen Regionen. Sollte dort aber eine Nuklearisierung stattfinden, würde sie auf Europa weniger aus Sicherheits- als aus Prestige Gründen zurückwirken. Eine solche Rückwirkung wäre zu bedauern, steht doch die Schweiz aus grundsätzlichen Erwägungen auf dem Standpunkt, dass die internationalen Bemühungen darauf gerichtet sein sollten, den Prestigewert des Besitzes von Waffen der Massenvernichtung zu vermindern und die Menschheit von ihrer Drohung zu befreien.

Der Erwerb von Nuklearwaffen durch Viele würde das Machtgefälle zwischen neuen Nuklearwaffenstaaten und den bestehenden Atommächten nicht wirklich vermindern. Er würde auch nicht zu einer Angleichung des Bedrohtseins führen, das alle Staaten, einschliesslich der Grossmächte, zur Zurückhaltung zwingen könnte. Im Gefolge der Proliferation wäre nämlich das Bedrohtsein sehr ungleichmässig verteilt, wobei die kleineren Nationen einen unverhältnismässig grossen Teil davon zu tragen hätten. Die verhältnismässig zuverlässige Stabilität, die heute noch zwischen den Weltmächten besteht, würde sich nicht in gleicher Weise in den Beziehungen zwischen kleineren Nationen einstellen, nur weil diese sich Nuklearwaffen zulegen. In der relativen Entwicklung der Bewaffnung neuer Nuklearwaffenstaaten müssten sogleich grosse Unterschiede auftreten, die zu Präventivmassnahmen verleiten könnten. Nationale Nuklearrüstungen werden auch eine Lockerung der Bündnis- und Integrationsverhältnisse fördern, was destabilisierend wirkt.

Proliferation oder Dissemination führt also nur in den seltensten Fällen zu grösserer Sicherheit des zur Atomrüstung entschlossenen Staates und der Region, in der er sich befindet. Wo schon Instabilität herrscht, wird sie durch die Einführung von Nuklearwaffen vergrössert.

In einer Krise würde das Vorhandensein einer grösseren Zahl von Kernwaffen-nationen das Bild mindestens in Europa nicht wesentlich ändern. Alle Seiten dürften, so wie heute, den Kriegsausbruch unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Das entscheidende Wort würden wie heute die Grossmächte sprechen. Im Kriege müsste mit einer rascheren Eskalation gerechnet werden, da ein Anwachsen der Zahl unabhängiger Entscheidungszentren in dieser Richtung wirkt. Das Kriegsbild würde komplizierter; die Sicherheit eventuell neutraler Länder wäre geringer.

2. Wirkung der Unterzeichnung eines Nonproliferationsvertrags durch die Schweiz

a) Einfluss auf die nationale Sicherheit

Die Vorteile des Zustandekommens eines NPT liegen für die Schweiz darin, dass die Entstehung neuer Nuklearwaffenstaaten und damit zusätzlicher Bedrohungs-möglichkeiten verhindert und die Gefahr eines katalytischen Nuklearkrieges vermindert würden. Umgekehrt kann der Vertrag, sofern er von allen für die Schweiz wichtigen Staaten unterzeichnet wird, die Sicherheit unseres Landes erhöhen helfen.

Sollte ein NPT ohne Artikel III über Sicherheitsvorkehrungen (Safeguards) abgeschlossen werden, was im Bereiche des Möglichen liegt, vermindern sich die Vorteile um das Mass, in dem Zweifel an der Vertragstreue der Unterzeichner und keine anderen Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Die Nachteile des Abschlusses eines NPT in der heute vorgesehenen Form bestehen darin, dass die heute bereits vorhandenen Möglichkeiten nuklearer Bedrohung fort dauern. Die allgemeine und besonders die nukleartechnische Waffenentwicklung wird von den Nuklearmächten fortgeführt, während die Schweiz und mit ihr die übrigen Nichtnuklearwaffenstaaten von der Entwicklung auf dem nukleartechnischen Gebiet ausgeschlossen bleiben. Angesichts dieser Nachteile eines NPT sollte, da gerade auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft die Zukunft nicht sicher beurteilt werden kann, der Vertrag nicht auf unbegrenzte Dauer, sondern nur für eine begrenzte Zeit, mit der Möglichkeit der Erneuerung, geschlossen werden.

Sollten nicht alle für die Schweiz wichtigen Staaten unterzeichnen, so erhöhen sich die Nachteile, und die erhofften Vorteile sind praktisch aufgehoben. Sollte die Schweiz selber auf den Beitritt verzichten, würde sie wenigstens ihre Handlungsfreiheit behalten.

Ob solche Handlungsfreiheit mit Vorteil ausgenützt werden könnte, um durch Beschaffung eigener Nuklearwaffen die Sicherheit zu erhöhen, kann heute nicht zuverlässig beurteilt werden. Dazu müssten abschliessende Ergebnisse der Studien über die Möglichkeiten einer eigenen Atomwaffenproduktion und der Entwicklung der dazugehörigen Trägersysteme vorliegen und bekannt sein. Auch müsste die Untersuchung der Frage, welche Angriffsverhinderungs- und Verteidigungswirkung eine uns zugängliche Nuklearbewaffnung in jeder denkbaren strategischen Konstellation hätte, zu abschliessenden oder annähernd abschliessenden Ergebnissen gelangt sein.

- 4 -

Bis solche Fragen genügend abgeklärt sind, würde es gewiss im Interesse der nationalen Sicherheit liegen, die Handlungsfreiheit zu bewahren, damit wir keinen Weg einschlagen, den betreten zu haben man später bedauert. Die Bewahrung der Handlungsfreiheit auf nuklearem Gebiet kommt den Forderungen der militärischen Sicherheit entgegen und in noch höherem Masse denjenigen einer politischen Strategie, die darauf gerichtet wäre, erhöhte Sicherheit durch bestimmte Rüstungsbeschränkungen zu gewinnen.

Für die Beurteilung des Einflusses der Unterzeichnung eines NPT auf die nationale Sicherheit kann es nicht gleichgültig sein, dass durch den geplanten Vertrag zwei ungleiche Klassen von Staaten geschaffen werden. Zwar ist die Ungleichheit an Macht zwischen Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten eine bestehende Tatsache. Nun wird aber verlangt, dass die durch die Macht der Tatsachen benachteiligten Nationen die Ungleichheit durch ihre Unterschrift in Völkerrecht verwandeln. Die Begründung von Rechtspflichten, die nur für eine bestimmte Kategorie von Nationen bestehen, kann gerade einem Kleinstaat nicht erwünscht sein.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwägen, ob die beiden Volksabstimmungen, in denen entschieden wurde, dass die Schweiz nicht grundsätzlich auf jede Atombewaffnung verzichten wolle und den Behörden die Entscheidungsfreiheit in dieser Frage vorbehalten wurde, etwa ein staatsrechtliches Hindernis für die Unterzeichnung eines NPT darstellen. Schon eine oberflächliche juristische Prüfung legt aber den Schluss nahe, dass das nicht der Fall ist.

b) Einfluss auf Forschung, Entwicklung und Wirtschaft

Es ist zu unterscheiden zwischen dem direkten Einfluss des Beitritts zu einem Nonproliferationsvertrag mit seinen Verboten, Geboten und Sicherheitsvorschriften und der indirekten Wirkung, die ein Verzicht auf die Entwicklung einer eigenen Nuklearwaffentechnik hätte.

Direkt betroffen wird alles, was der Herstellung von Natur- und angereichertem Uran sowie der Gewinnung von Plutonium dient. Obwohl die zivile und die militärische Technik verschieden sind und theoretisch die Gebiete getrennt werden können, sind Urananreicherung und Aufbereitung der abgebrannten Brennstoffstäbe zur Rückgewinnung des erzeugten Plutoniums die wesentlichsten Bestandteile des Brennstoffkreislaufs in allen nicht Natururan verwendenden Reaktoren für zivile Zwecke. Im Hinblick auf die sich entwickelnde Technik der schnellen Brüter ist es auch erforderlich, Plutoniumvorräte als Brennstoff solcher künftiger Reaktoren anzulegen.

Unter das Verbot eines NPT fallen auch nukleare Sprengkörper für nicht militärische Anwendungen. Zwar wird in der Präambel der Vertragsentwürfe vom 24. August 1967 die Absicht geäußert, die Nichtnuklearwaffenstaaten in den Genuss eines möglichen Nutzens friedlicher Nuklearexplosionen zu niedrigsten Kosten gelangen zu lassen. Die Verwirklichung dieser Absicht hängt aber von einem weiteren Vertrag ab, über den die Atomkräfte sich einigen müssten.

Ob auf dem Gebiet der Nuklearindustrie die wirtschaftliche Freiheit durch den Vertrag eingeschränkt wird, hängt von den Formulierungen des Artikels III (Sicherheitsvorkehrungen) ab. Trotz dem Vorbehalt des unveräusserlichen Rechts aller Unterzeichner, Forschung, Produktion und Verwendung nuklearer Energie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung zu entwickeln (Artikel IV) und am Austausch zur weiteren Entwicklung der Anwendung nuklearer Energie für friedliche Zwecke teilzunehmen, würde die Lieferung von Industrieprodukten der Nukleartechnik behindert. So können zum Beispiel Bestandteile für Urananreicherungs- oder Plutoniumseparierungsanlagen, wie sie die schweizerische Industrie an Nuklearwaffenmächte liefert, nach Nichtnuklearwaffenstaaten nur exportiert werden, wenn der Empfänger sich für die mit den importierten Produkten aufgebauten Atomanlagen internationalen Sicherheitsvorkehrungen unterzieht. Der Export nach einem Nichtnuklearwaffenstaat der den NPT nicht unterzeichnet hat, wäre uns, aber auch den Nuklearwaffenstaaten, untersagt.

Die Sicherheitsvorkehrungen (Inspektionen) würden die Nuklearforschung für friedliche Zwecke nicht wesentlich behindern. Was die Nuklearkraftwerke betrifft, werden diese unabhängig von der Frage ob ein NPT unterzeichnet wird oder nicht, Inspektionen unterstellt sein. Die Sicherheitsvorkehrungen des NPT werden gewisse Belastungen bringen, die jedoch unbedeutend sind. Auch fallen die Kosten der internationalen Sicherheitsmassnahmen gemessen an den Kosten der Energiegewinnung gar nicht ins Gewicht. Sofern die Inspektionen durch die International Atomic Energy Agency (IAEA) ungefähr im bisherigen Rahmen vorgenommen werden sollten, kann von einer Gefährdung von Forschung, Entwicklung und Wirtschaft nicht gesprochen werden. Eine Unterwerfung unter die Kontrolle des EURATOM käme dagegen für die Schweiz als Nichtmitglied nicht in Frage. Die Einschaltung von EURATOM in das Vertragswerk an sich wäre nicht erwünscht, da seine Kontrollen die sechs Mitglieder der europäischen Gemeinschaften zweifellos begünstigen würden, wodurch leicht eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse eintreten könnte.

Es besteht heute die Möglichkeit, dass ein NPT ohne jede Bestimmung über Sicherheitsvorkehrungen (Safeguards) abgeschlossen wird. Dann fallen selbstverständlich alle Nachteile, die sich aus Inspektionen ergeben könnten, dahin. Dafür ist der Nachteil in Kauf zu nehmen, dass keine Gewissheit über die Einhaltung des Vertrags durch andere Unterzeichner besteht.

Was die indirekte Wirkung des Verzichts auf ein militärisches Nuklearprogramm für Forschung, Entwicklung und Wirtschaft anbelangt, ist festzustellen, dass die zivile Tätigkeit auf dem Gebiet der Nuklearenergie heute so umfassend ist, dass eine zivile Nukleartechnik ohne die aus militärischen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen anfallenden Informationen auskommen kann. Eine Ausnahme liegt wohl bei der Entwicklung der schnellen Brüter, wo die Physik der schnellen Neutronen eine Rolle spielt, welche besonders im Waffensektor gefördert wird. Allgemein bedeutet im Nichtnuklearwaffenstaat das Fehlen der Querverbindungen geistiger und materieller Art zwischen der zivilen und der militärischen Forschung und Entwicklung einen gewissen Nachteil. Er fällt aber kaum ins Gewicht, und man kann feststellen, dass die Unterzeichnung eines NPT der Schweiz durch indirekte Einwirkungen keine Nachteile bringen würde.

Es ist aber daran festzuhalten, dass die wissenschaftlichen Studien über alle Wirkungen der Nuklearwaffen auch nach der Unterzeichnung des NPT möglich sein müssen, da man nur mit ihrer Hilfe einen glaubhaften Zivilschutz und die Verteidigung der Armee gegen Nuklearwaffen aufbauen kann.

c) Einfluss auf die Aussichten der Abrüstung

Eine ausgewogene und kontrollierte Abrüstung berührt die Sicherheit der Schweiz so sehr, dass ihre Haltung gegenüber einem Nonproliferationsvertrag auch im Lichte der Abrüstungsbemühungen betrachtet werden muss. Könnte die Schweiz den Beitritt zu einem NPT vom Versprechen der Nuklearwaffenmächte abhängig machen, allgemeine Rüstungsbeschränkungen einzuführen ?

Die politischen Möglichkeiten mehrerer zusammenwirkender Nichtnuklearwaffenstaaten, über die Verhinderung der Ausbreitung hinaus allgemeinere Massnahmen der Rüstungsbeschränkung - wie etwa das Verbot aller Explosionsexperimente mit Nuklearwaffen, die Errichtung atomwaffenfreier Zonen, die Ausdehnung gewisser Sicherheitsvorkehrungen in einem NPT auf die Nuklearwaffenmächte (schwedischer Antrag vom 30. August 1967), das Verbot aller nichtdiskriminierenden Waffen wie chemische und bakteriologische Kampfstoffe, die Beschränkung des Verkehrs mit konventionellen Waffen - zu fordern und zu erreichen, sind begrenzt. Wenn die Nichtnuklearwaffenstaaten vor dem Abschluss eines NPT für solche Lösungen eintreten, ist das auf jeden Fall aussichtsreicher als wenn einmal der NPT geschlossen ist.

3. Wirkung eines Nichtbeitritts der Schweiz

Sollte die Schweiz nach Abwägen der genannten Vor- und Nachteile sich entschliessen, dem NPT nicht beizutreten, so wäre gewiss mit Kritik an diesem Entschluss, sowohl im Innern wie im Ausland, zu rechnen. Die schweizerische Öffentlichkeit muss deshalb sorgfältig über Für und Wider informiert werden. Was die Reaktion des Auslandes anbelangt, kann die Kommission zu keiner einheitlichen Auffassung gelangen und keine Prognose stellen. Der Ansicht, dass der Nichtbeitritt in zahlreichen Ländern verurteilt und zu Missverständnissen über die Haltung der Schweiz gegenüber den Problemen der Friedenswahrung führen würde, steht die Ueberzeugung zahlreicher Mitglieder der Kommission gegenüber, dass das Ausland Verständnis für unseren Entschluss, dem NPT fernzubleiben, haben werde.

Will daher die Schweiz ihre Bewegungsfreiheit bewahren, um im gegebenen Zeitpunkt frei ihre Haltung im Lichte der dann herrschenden Verhältnisse zu wählen, das heisst über den Beitritt an sich und besonders auch über den Zeitpunkt des Beitritts zu entscheiden, ist es erforderlich, dass sie ihren Standpunkt noch vor dem Zustandekommen des NPT klarmacht und versucht, den ihr noch offenstehenden Einfluss auszuüben. (Das ist durch das vom Bundesrat am 17. November 1967 an die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika gerichtete Aide-mémoire geschehen).

Eine Weiterverfolgung dieser Politik in dem Sinne, den NPT unseren Bedürfnissen und denjenigen anderer Nichtnuklearwaffenstaaten besser anzupassen unter gleichzeitiger Betonung unseres allgemeinen Ziels, Sicherheit, internationale Entspannung und Rüstungsbeschränkungen zu fördern, wäre wünschbar. Sollte dieser Politik der Erfolg versagt bleiben, so würde sie doch dazu beitragen, gegenüber der schweizerischen und der internationalen öffentlichen Meinung unsere späteren Entschlüsse zu beleuchten und zu rechtfertigen.

4. Die Haltung der Schweiz im Falle des Nichtzustandekommens eines Nonproliferationsvertrags

Kommt es nicht zum Abschluss eines Sperrvertrags innerhalb nützlicher Frist, bestehen für die Schweiz unter anderem folgende Möglichkeiten des Verhaltens: Man beschränkt sich auf die Beobachtung weiterer Entwicklungen. Der Vorteil wäre, dass wir unsere Dispositionsfreiheit behalten. Der Nachteil wäre, dass von der Schweiz erneut keine Notiz genommen würde und dass innenpolitisch die öffentliche Meinung nicht auf einen Gegenstand von fundamentaler Bedeutung hingeleitet wird, mit dem sie sich dringend befassen sollte.

Da das Scheitern eines Nonproliferationsabkommens wohl den Weg zur allgemeinen Proliferation der Nuklearwaffen freigäbe, könnte die eigene Nuklearbewaffnung eingeleitet werden. Der Vorteil wäre, dass ein äusserer und propagandistisch auswertbarer Anlass den Ausgangspunkt einer neuen Strategie bildet. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass innenpolitisch keine Bereitschaft für eine Umstellung vorhanden ist, und dass aussenpolitisch unser Wille, die bisherige Neutralitätspolitik weiter zu verfolgen, in Frage gestellt werden könnte. So fraglich es ist, ob die bis dann gewonnene Einsicht in die Vor- und Nachteile des Erwerbs von Nuklearwaffen die Schweiz auf den Weg der Nuklearisierung verweisen würde, so ist doch daran festzuhalten, dass neue Studien und Abklärungen eingeleitet und mit Energie vorangetrieben werden müssten, damit der Entscheid über Verzicht oder Beschaffung von Atomwaffen gefällt werden kann. Auch wäre die öffentliche Meinung über alle Aspekte der Frage aufzuklären und es wäre ihr die Möglichkeit zu geben, sich in voller Kenntnis der Sachlage darüber auszusprechen.

Eine weitere Möglichkeit würde in der Beteiligung an Aktionen von Nicht-nuklearwaffenstaaten liegen. Die Schweiz würde sich als Initiant oder doch betont aktiv an Vorstössen von Nichtnuklearwaffenstaaten Europas oder weiterer Gebiete und insbesondere von dauerndneutralen Staaten beteiligen. Diese Staatengruppen könnten neue allgemeine Abrüstungsverhandlungen mit oder ohne Einschluss der Nuklearwaffenstaaten in die Wege leiten oder sich selbst auf die Nonproliferation verpflichten, um so den Nuklearwaffenstaaten Gegenleistungen abzugewinnen. Voraussetzung wäre, dass die betreffenden Staaten einzeln oder gemeinsam glaubhaft machen, dass sie zur eigenen Entwicklung von Nuklearwaffen im Stande und Willens sind. Das wäre eine realisierbare und angemessene Variante, die aber einen grundsätzlichen Entschluss der Schweiz voraussetzt, politisch aktiver zu werden.

Schliesslich wäre die Entwicklung eines potenzierten Neutralitätsstatuts möglich. Die Neutralität würde völkerrechtlich so entfaltet, dass den neutralen Staaten rechtliche Positionen mit der Aussicht der nuklearen Verschonung eingeräumt würden. Das würde die organische Entwicklung einer Aussenpolitik auf vorhandener Grundlage bedeuten, und der Schweiz eine Führungsmöglichkeit auf den Wegen völkerrechtlicher Rechtserzeugung einräumen. Der Nachteil wäre eine noch engere Verkettung der Behauptung der schweizerischen Unabhängigkeit mit der Neutralität, wodurch diese schliesslich zum existenziellen Prinzip würde. Die Bestimmung des Inhalts des erweiterten Neutralitätsstatuts wäre schwierig und die neugeschaffene Stellung könnte noch lange brüchig bleiben. Trotzdem wäre es eine verfolgenswerte Variante, deren inhaltlichen und verfahrensmässigen Möglichkeiten zu prüfen sind.

III.

Die Studienkommission für strategische Fragen fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung in folgende acht Leitsätze zusammen, die jedoch stets im Lichte der vorangehenden Erwägungen des Für und Wider betrachtet werden sollten:

1. Die Nichtausbreitung der Nuklearwaffen ist geeignet, einer Verschlechterung der internationalen Beziehungen entgegenzuwirken, und ist deshalb ein Ziel, zu dessen Erreichung auch unsere Politik beitragen sollte.
2. Der im Beitritt zu einem NPT liegende Verzicht auf jede Möglichkeit einer nuklearen Bewaffnung für die Schweiz bedeutet eine Beschränkung unserer Handlungsfreiheit, die nur und erst dann gerechtfertigt ist, wenn überzeugend festgestellt werden kann, dass eine tatsächlich im Bereiche unserer technischen und finanziellen Möglichkeiten liegende Nuklearbewaffnung nicht geeignet wäre, die nationale Sicherheit zu erhöhen, und dass vielmehr dieser Verzicht die Sicherheit auf indirektem Wege besser gewährleistet.
3. Die in einem NPT enthaltenen Beschränkungen und über die heute schon bestehenden Kontrollen hinausgehenden Sicherheitsvorkehrungen bedeuten, sofern die Kontrollfunktionen an die IAEA übertragen werden, keine so schwerwiegenden Hindernisse für die schweizerische Forschung, Entwicklung und wirtschaftliche Tätigkeit, dass sie dem Beitritt zum NPT entgegenstehen würden.
4. Der Verzicht auf ein eigenes Nuklearwaffenprogramm hat keine unannehmbaren indirekten Rückwirkungen auf die zivile Forschung und Technik, doch ist darauf zu achten, dass keine Bestimmungen eines NPT die zivile Atomwirtschaft benachteiligen.
5. Es ist daran festzuhalten, dass die wissenschaftlichen Studien über alle Wirkungen der Nuklearwaffen auch nach der Unterzeichnung des NPT weitergeführt werden müssen, da man ohne sie keinen glaubhaften Zivilschutz und keine wirksamen Massnahmen zur Verteidigung der Armee gegen Nuklearwaffen aufbauen kann.
6. Die Aussichten von Bemühungen um allgemeinere Abkommen zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung der internationalen Beziehungen erscheinen vor dem Zustandekommen eines NPT günstiger als nach dessen Abschluss, sodass sich eine aktive Teilnahme der Schweiz an in diese Richtung weisenden Bestrebungen im gegenwärtigen Zeitpunkt empfiehlt oder sogar eine baldige eigene Initiative erwogen werden sollte.
7. Steht ein NPT zur Unterzeichnung offen, darf die Schweiz den Vertrag nur unterzeichnen, wenn die uns geographisch nahen und durch wirtschaftliche Bande enger mit uns verknüpften industrialisierten Nichtnuklearwaffenstaaten ebenfalls beitreten, und sie muss die Möglichkeit des Fernbleibens vorbereiten, indem sie jetzt schon durch eigene Initiativen ihren konstruktiven Friedenswillen ausdrückt.
8. Kommt in absehbarer Zeit kein NPT zustande, sollte die Schweiz alle Abklärungen und Vorbereitungen energisch fördern, welche die Voraussetzungen für den Entscheid bilden, ob wir nukleare Waffen beschaffen sollen und können, und gleichzeitig könnte sie eine Initiative der Nichtnuklearwaffenstaaten empfehlen, durch Vereinbarungen in ihrem Kreis, gegebenenfalls durch die Formel der nuklearen Neutralität, die Proliferation zu verhindern.